



## Hinweise zum Religionsunterricht

Landsberg, den 22. April 2020

### Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Religionsunterricht ist nach der Bayerischen Verfassung und dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen an den Schulen ordentliches Lehrfach. Eine **Abmeldung** vom Religionsunterricht ist nur aus Glaubens- und Gewissensgründen möglich. Sie ist der Schule **spätestens am letzten Unterrichtstag** des Schuljahres mit Wirkung für die folgenden Schuljahre schriftlich vorzulegen. Ein Formular ist im Sekretariat erhältlich.

Im Falle der Abmeldung wird für die betreffenden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich das Fach Ethik zum Pflichtfach. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Religionsgemeinschaften, die die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, dürfen einen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach außerschulisch einrichten. Schülerinnen und Schüler, die einer solchen Religionsgemeinschaft angehören und den Nachweis erbringen, dass sie am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilnehmen, erhalten im Fach Religionslehre von dort eine Note und müssen nicht am Ethikunterricht teilnehmen.
2. Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.
3. Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Falle ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen.

Anträge in den Fällen 2 und 3 müssen spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn gestellt werden. Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt in beiden Fällen die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts.

Nach einer Abmeldung vom Religionsunterricht kann die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. OstDin Ursula Triller  
Schulleiterin